

Vertrag über die Vergabe des nestor-Siegels

Institution

- nachfolgend „digitales Langzeitarchiv“ genannt –

und

nestor – Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit
digitaler Ressourcen in Deutschland
vertreten durch den geschäftsführenden Partner
Deutsche Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main

- nachfolgend „nestor“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung eines begutachteten Selbstevaluierungsverfahrens auf Einhaltung der DIN 31644 durch das digitale Langzeitarchiv (s. Anlage 1).
- (2) nestor erteilt dem digitalen Langzeitarchiv das Recht, das nestor-Siegel zu führen, sofern alle Prüfkriterien erfüllt sind. Andernfalls besteht kein Anspruch auf das Recht zum Führen des Siegels.
- (3) Nach Abschluss eines positiven Prüfverfahrens führt nestor einen dauerhaften Nachweis über den Ausgang des Verfahrens und stellt diesen öffentlich zur Verfügung.

§ 2 Mitwirkungspflichten des digitalen Langzeitarchivs

- (1) Das digitale Langzeitarchiv stellt nestor alle zur Durchführung des Prüfverfahrens notwendigen Unterlagen entsprechend den „Erläuterungen zum nestor-Siegel“ (Anlage 1) zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere alle Angaben, die im Zuge der Selbstevaluation gemacht wurden, sowie die dazu gehörigen Dokumentationen.

- (2) Das digitale Langzeitarchiv benennt für das Prüfverfahren geeignete Ansprechpartner, die nestor bei Rückfragen zur Verfügung stehen.
- (3) Wurde das Prüfverfahren positiv beschieden, hat das digitale Langzeitarchiv den Prüfbericht sowie die dazu gehörigen Dokumente öffentlich zugänglich zu machen, solange es das nestor-Siegel führt. Ausnahmen hiervon, z.B. aus Gründen des Daten- oder Geheimschutzes, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von nestor.
- (4) Kommt das digitale Langzeitarchiv seinen Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 und 2 in angemessener Zeit nicht nach, ist nestor berechtigt, nach einer erneuten Aufforderung und angemessener Fristsetzung diesen Vertrag zu kündigen.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung.
- (2) Die geschuldeten Leistungen erbringt nestor selbständig und nach pflichtgemäßem Ermessen. Tätigkeitsort und -zeit im Einzelnen bestimmt nestor selbst.
- (3) Die Evaluierung und die Übermittlung des Prüfberichts an das digitale Langzeitarchiv erfolgen innerhalb von 3 Monaten nach der vollständigen Übermittlung der Unterlagen nach § 2 Absatz 1. Verzögert sich die Evaluierung, weil das digitale Langzeitarchiv seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, verlängert sich die Frist entsprechend.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für die nach § 1 Absatz 1 zu erbringenden Leistungen eine Vergütung in Höhe von EUR 500,00 (in Worten: fünfhundert) brutto als Festpreis.
- (2) Im Übrigen sind alle weiteren Nebenkosten mit dem Leistungshonorar abgegolten.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung wird nach Übermittlung des Prüfberichts sowie Vorlage einer Rechnung fällig.

Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tage auf ein von nestor in der Rechnung zu benennendes Girokonto.

§ 6 Nutzung des nestor-Siegels

- (1) Das nestor-Siegel besteht aus dem nestor-Logo sowie einer Jahreszahl entsprechend dem jeweiligen Ausstellungsjahr.
- (2) Die Nutzung des nestor-Siegels setzt ein vollständiges und gemäß den Regelungen der „Erläuterungen zum nestor-Siegel“ (Anlage 1) positiv abgeschlossenes Prüfverfahren sowie die Erfüllung der unter § 2 Absatz 3 geregelten Veröffentlichungspflicht des digitalen Langzeitarchivs voraus.
- (3) Unter den Voraussetzungen von Absatz 2 darf das digitale Langzeitarchiv das Siegel führen, veröffentlichen und zu Werbezwecken einsetzen. Es darf, insbesondere in der Datierung, nicht verändert werden.
- (4) Die Nutzung des nestor-Siegels ist unentgeltlich und zeitlich unbegrenzt, sofern die Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 erfüllt sind.

§ 7 Bestimmungen über die Geheimhaltung

- (1) nestor behandelt alle vom digitalen Langzeitarchiv für die Durchführung des Prüfverfahrens bereitgestellten Unterlagen vertraulich.
- (2) Während des Prüfverfahrens werden die Unterlagen nur den unmittelbar am Verfahren beteiligten Personen zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen dürfen weder ganz noch teilweise an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Nach dem Abschluss des Prüfverfahrens werden die Unterlagen von nestor weiter aufbewahrt.
- (4) Die Unterlagen dürfen für eine weitere Begutachtung des digitalen Langzeitarchivs und nestorintern auch zu Vergleichszwecken für die Zertifizierung anderer Archive herangezogen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Weder das digitale Langzeitarchiv noch nestor dürfen aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber verpflichtet werden.
- (2) Die Vertragsparteien haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Gleiches gilt für die jeweiligen Erfüllungsgehilfen.
- (3) Das nestor-Siegel stellt einen Beleg für den positiven Abschluss des Prüfverfahrens auf Erfüllung der DIN 31644 nach den „Erläuterungen zum nestor-Siegel“ (Anlage 1) dar und begründet keine Haftung von nestor für Schäden des digitalen Langzeitarchivs oder Dritten infolge von Datenverlusten des digitalen Langzeitarchivs.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Ein Arbeitsverhältnis wollen die Parteien nicht begründen. Sofern die Durchführung dieses Vertrages gleichwohl als Arbeitsverhältnis beurteilt werden muss, etwa weil eine sozialversicherungsrechtliche Bewertung durch die zuständige Stelle dies ergibt, übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung, die daraus folgenden Beitragsnachzahlungen zur Hälfte zu tragen. Für die Versteuerung ihrer Vergütung sind die Auftragnehmer selbst verantwortlich.
- (2) Alle Anlagen sind Teil des Vertrags.
- (3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (5) Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- (6) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

, den

, den

Digitales Langzeitarchiv

nestor